

Vertrag
zur Eingliederung
der
Gemeinde Groß Luja
in die
Stadt Spremberg
in seiner Fassung
vom
27.12.2001

Gebietsänderungsvertrag

Die Gemeinde Groß Luja, vertreten durch den Amtsdirektor des Amtes Hornow-Simmersdorf, und die Stadt Spremberg, vertreten durch den hauptamtlichen Bürgermeister, schließen folgenden Vertrag:

§ 1 Eingliederung

- (1) Die Gemeinde Groß Luja wird gemäß § 9 Absatz 3 Gemeindeordnung in die Stadt Spremberg eingegliedert.
- (2) Die aufnehmende Stadt Spremberg wird mit dem Wirksamwerden der Eingliederung Rechtsnachfolgerin der eingegliederten Gemeinde Groß Luja.

§ 2 Bildung und Benennung von Ortsteilen nach § 54 Gemeindeordnung

- (1) Die Gemeinde Groß Luja wird Ortsteil der aufnehmenden Stadt Spremberg gemäß § 54 GO.
- (2) Der Gemeinename der eingegliederten Gemeinde Groß Luja wird als Ortsteilname für den zukünftigen Ortsteil Groß Luja beibehalten.
- (3) Auf den Ortstafeln ist der Name des Ortsteiles über dem Namen der Stadt Spremberg aufzuführen.
- (4) Die Stadt Spremberg beantragt bei der Deutschen Post AG deren Zustimmung zur neuen postalischen Anschrift des Ortsteiles:
03130 Spremberg-Groß Luja

§ 3 Ortsbeirat/Ortsbürgermeister

- (1) In dem künftigen Ortsteil Groß Luja wird ein Ortsbeirat gemäß § 54 Abs. 2 GO jeweils zum Zeitpunkt der landesweiten Kommunalwahl gewählt.
Die Anzahl der Mitglieder des Ortsbeirates beträgt drei gemäß § 54 Abs. 2 GO. Dieser wählt aus seiner Mitte einen Ortsbürgermeister und dessen Stellvertreter.
Die Mitglieder des Ortsbeirates müssen im Gebiet des künftigen Ortsteiles Groß Luja wohnen.
- (2) Erfolgt die Eingliederung vor Ablauf der laufenden Kommunalwahlperiode wird der ehrenamtliche Bürgermeister der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbürgermeister des Ortsteiles Groß Luja, die Gemeindevertretung der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja bis zum Ende der laufenden Kommunalwahlperiode Ortsbeirat des Ortsteiles Groß Luja.
- (3) Der Ortsbürgermeister und die Mitglieder des Ortsbeirates Groß Luja erhalten eine Aufwandsentschädigung auf der Grundlage der Entschädigungssatzung der Stadt Spremberg.

- (4) Gemäß § 54 a Abs. 3 GO entscheidet der Ortsbeirat über folgende Angelegenheiten:
1. Reihenfolge von Unterhaltung, Instandsetzung und Ausbau von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht,
 2. Pflege des Ortsbildes und Pflege und Ausgestaltung von öffentlichen Park- und Grünanlagen, des Friedhofes, von Badestellen sowie Boots- und Kahnanlegestellen in dem Ortsteil und
 3. Unterhaltung, Nutzung und Ausstattung der öffentlichen Einrichtungen, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil hinausgeht. Das betrifft insbesondere die Kita.

§ 4

Förderung des gemeindlichen Lebens im Ortsteil

- (1) Die aufnehmende Stadt Spremberg verpflichtet sich, die Interessen, insbesondere betreffend die Förderung des gesellschaftlichen und kulturellen Lebens, des neuen Ortsteiles Groß Luja zu wahren.
- (2) Gemäß § 54 a Abs. 4 GO soll der Ortsbeirat zur Förderung von im Ortsteil ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereinen (e. V.) und Verbänden, sofern diese Veranstaltungen der Heimatpflege, des Brauchtums und der Fremdenverkehrsentwicklung durchführen, sowie für Ehrungen und Jubiläen nach Maßgabe des Haushaltes Mittel zur Verfügung erhalten.
- (3) Die im Ortsteil Groß Luja bestehenden Einrichtungen und ansässigen bzw. tätigen Vereinigungen, Vereine (e. V.) und Verbände sind denen im übrigen Stadtgebiet in Bezug auf ihre Förderung grundsätzlich gleichzustellen, wobei diese nach Maßgabe des Haushaltes erfolgt.
- (4) Die Einrichtungen und Vereine sind namentlich in der Anlage F aufgeführt.
Die Anlage F ist Bestandteil des Vertrages.

§ 5

Sicherung der Bürgerrechte

Soweit für Rechte und Pflichten die Dauer des Wohnens in der aufnehmenden Stadt Spremberg maßgebend ist, gilt das ununterbrochene Wohnen in der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja als solches in der aufnehmenden Stadt Spremberg.

§ 6

Ortsrecht, Haushaltsführung

- (1) Das Ortsrecht der eingegliederten Gemeinde Groß Luja tritt mit Wirksamwerden der Eingliederung außer Kraft, soweit gesetzlich bzw. in diesem Vertrag nichts anderes bestimmt ist. Zum gleichen Zeitpunkt tritt das Ortsrecht der aufnehmenden Stadt Spremberg im Gebiet der eingegliederten Gemeinde Groß Luja in Kraft.
- (2) Abweichend vom Absatz 1 gelten die in der Anlage A aufgeführten Satzungen und ortsrechtlichen Vorschriften der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja solange weiter bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten, jedoch nicht länger als 5 Jahre.

Die Anlage A ist Bestandteil des Vertrages.

- (3) Der Ortsteil Groß Luja wird beim Erlass ortsteilbezogener Satzungen den anderen Ortsteilen der Stadt Spremberg gleichgestellt.
- (4) Der Hebesatz der Realsteuer (Grundsteuer A und B, Gewerbesteuer) im Gebiet der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja bleibt für die Dauer von 5 Jahren unverändert auf der Höhe der Hebesätze des Haushaltsjahres 2002, sofern der o. g. Hebesatz der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja für den o. g. Zeitraum unter dem Hebesatz der aufnehmenden Stadt Spremberg liegt bzw. die gleiche Höhe aufweist.
- (5) Für den Fall, dass die Eingliederung nicht zum Beginn eines Kalenderjahres wirksam wird, bleibt die Haushaltssatzung der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja bis zum Ende des laufenden Haushaltsjahres in Kraft.

§ 7 Investitionen

- (1) Die Stadt Spremberg verwendet die auf Grund der Eingliederung zufließenden Zuwendungen des Landes, wobei die zur Verfügung stehenden Mittel von Seiten der Stadt Spremberg um 100 % auf 180.000 DM aufgestockt werden, nach Maßgabe des Haushaltes bis zum 31.12.2007 im neuen Ortsteil Groß Luja nach den in der Anlage B genannten Grundsätzen.

Die Anlage B ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (2) Im Rahmen der im § 7 Abs. 1 dieses Vertrages benannten Mittel werden die in der Prioritätenliste der Anlage C erfassten Bauvorhaben, den neuen Ortsteil Groß Luja betreffend, bis 31.12.2007 nach Maßgabe des Haushaltes realisiert.

Die Anlage C ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (3) Die im Haushaltsplan 2002 enthaltenen und die im Jahre 2002 begonnenen Baumaßnahmen werden im Jahre 2003 abgeschlossen, sofern nicht im Jahre 2002 ihre Realisierung zum Abschluss kommt. Sie sind in der Anlage D aufgelistet.

Die Anlage D ist Bestandteil dieses Vertrages.

- (4) Langfristig sind nach Maßgabe des Haushaltes die in der Anlage E aufgeführten Bauvorhaben zu realisieren.

Die Anlage E ist Bestandteil dieses Vertrages.

§ 8 Gemeindevertretung

- (1) Für den Fall, dass die Eingliederung der Gemeinde Groß Luja nicht zum Zeitpunkt der nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes rechtswirksam wird, erfolgt die vorläufige Vertretung der Bevölkerung der eingegliederten Gemeinde Groß Luja für die laufende Kommunalwahlperiode bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes durch zwei Gemeindevertreter der Gemeindevertretung der bisheri-

gen Gemeinde Groß Luja, welche von der Gemeindevertretung der bisherigen Gemeinde Groß Luja in die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Spremberg entsandt werden.

- (2) Zusammen mit den beiden Gemeindevertretern, welche die Bevölkerung des neuen Ortsteiles Groß Luja bis zur nächsten regelmäßigen Kommunalwahl oder einer Neuwahl nach den Bestimmungen des Brandenburgischen Kommunalwahlgesetzes in der Stadtverordnetenversammlung Spremberg vertreten, werden durch die Gemeindevertretung Groß Luja aus ihrer Mitte auch die Ersatzvertreter, welche im Falle des Ausscheidens von zuerst bestimmten Gemeindevertretern als Vertreter nachrücken, bestimmt.

§ 9 Bedienstete

- (1) Die amtsangehörige Gemeinde Groß Luja unterhält eine Kita in gemeindlicher Trägerschaft. Sofern vor dem Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages eine Überführung in die Trägerschaft eines freien Trägers nicht erfolgt ist, tritt die Stadt Spremberg in die Arbeitsverträge der als Erzieherinnen beschäftigten Bediensteten der Gemeinde Groß Luja ein. Die Gemeinde Groß Luja sichert zu, bis zur Eingliederung nur das nach der Landes-Kita-Personalverordnung notwendige pädagogische Personal zu beschäftigen.
- (2) Sofern vor dem Wirksamwerden des Eingliederungsvertrages eine Überführung der Kita in die Trägerschaft eines freien Trägers nicht erfolgt ist, tritt die Stadt Spremberg in die Arbeitsverträge der technischen Mitarbeiter der Kita, welche z. Z. ein Arbeitsverhältnis mit der Gemeinde Groß Luja unterhalten, ein.
- (3) Regelungen zur anteiligen Übernahme von Personal der Amtsverwaltung des Amtes Hornow-Simmersdorf bzw. zu anteiligen Ausgleichszahlungen bei Nichtübernahme werden gemäß § 10 a GO in der Auseinandersetzungsvereinbarung (Verwaltungsvertrag) mit dem Amt Hornow-Simmersdorf getroffen, wobei die Stadt Spremberg eine Lösung im Verbund, betreffend die Berücksichtigung von Eingliederungen weiterer amtsangehöriger Gemeinden des Amtes Hornow-Simmersdorf, anstrebt.

§ 10 Regelung von Detailproblemen

Nach Maßgabe des Haushaltes werden nachfolgend aufgeführte Detailprobleme geregelt:

- (1) Die Stadt Spremberg wird Träger der Freiwilligen Feuerwehr Groß Luja und sichert deren Erhalt.
- (2) Die Kindertagesstätte im neuen Ortsteil Groß Luja bleibt nach Maßgabe des Bedarfs, der Gesetze und des Haushaltes bestehen. Die Kapazität der Kita Groß Luja (37 Plätze) sowie der funktionale Verbund mit dem Hort Groß Luja werden entsprechend berücksichtigt.
Sollte vor der Eingliederung ein freier Träger die Kita übernommen haben, wird dieser den in gleicher Eigenschaft in der Stadt Spremberg tätigen freien Trägern gleichgestellt.
Sollte bis zur Eingliederung die Übernahme der Kita durch einen freien Träger noch

nicht erfolgt sein, wird diese unverzüglich nach der Eingliederung von der Stadt Spremberg angestrebt.

- (3) Bei der Durchführung von Vergabeverfahren werden die im Ortsteil Groß Luja ansässigen Gewerbetreibenden bzw. Unternehmen denen des übrigen Stadtgebietes gleichgestellt.
- (4) Die Stadt Spremberg fördert den Jugendklub Groß Luja gemäß der Förderrichtlinie der Stadt.
- (5) Die Vergabe von gemeindeeigenen Bauplätzen im Ortsteil Groß Luja erfolgt im Benehmen mit dem Ortsbeirat.
- (6) Notwendige Veränderungen in Personalausweisen und Reisepässen, wenn sie im Zusammenhang mit der Eingliederung stehen, erfolgen gebührenfrei. Das Einwohnermeldeamt der Stadtverwaltung Spremberg führt diesbezügliche Sprechstunden im Gebäude der Gemeindeverwaltung Groß Luja durch. Erforderliche Veränderungen in anderen Personaldokumenten sind individuell zu regeln.
- (7) Dem Ortsbürgermeister wird für die Durchführung der Sprechzeiten ein geeigneter Raum zur Verfügung gestellt.
- (8) Die Aufnahme des Ortsteiles Groß Luja in das Dorfentwicklungsprogramm wird unverzüglich nach der Eingliederung mit allen gegebenen Möglichkeiten durch die Stadt Spremberg befördert.
- (9) Die Förderung der im Ortsteil ansässigen Sportvereine erfolgt auf der Grundlage der Förderrichtlinie der Stadt Spremberg. Die Sportvereine werden damit den anderen Sportvereinen der Stadt Spremberg gleichgestellt.
- (10) Im Ortsteil Groß Luja wird nach Maßgabe des Haushaltes ein gesellschaftliches Zentrum im ehemaligen Konsum eingerichtet. Die Koordinierung der Nutzung übernimmt der Ortsbürgermeister/Ortsbeirat.
- (11) Die Stadt Spremberg sichert zu, im neuen Ortsteil Groß Luja keine höheren Gebühren für die Energieversorgung (Strom, Gas), die Versorgung mit Trinkwasser und die Abwasserentsorgung zu erheben, als im übrigen Stadtgebiet üblich, sofern sie unmittelbar versorgt bzw. entsorgt.
- (12) Die Mitgliedschaft im Dorfentwicklungsverband Groß Luja kann nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat gekündigt werden.
- (13) Verträge zur Nutzung und Verwaltung der gemeindeeigenen Wohngebäude im Ortsteil Groß Luja können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat geändert bzw. gekündigt werden.
- (14) Die Abrundungssatzung der Gemeinde Groß Luja sowie der Bebauungsplan „Wiesenweg“ können nur im Benehmen mit dem Ortsbeirat geändert bzw. aufgehoben werden.
- (15) Der Erlass der Straßenreinigungssatzung bzw. von Straßenreinigungsänderungssatzungen erfolgt in bezug auf die Teile der jeweiligen Satzung, welche die Reinigung von Straßen, Wegen und Plätzen einschließlich der Nebenanlagen im Ortsteil Groß

Luja, deren Bedeutung nicht über den Ortsteil Groß Luja hinausgeht, betrifft, im Benehmen mit dem Ortsbeirat.

- (16) Die der Stadt auf Grund des Umstandes, dass die einzugliedernde Gemeinde Groß Luja kommunale Aktienanteile am Regionalversorgungsunternehmen envia Energie Sachsen Brandenburg AG (vormals ESSAG) besitzt, zufließenden Mittel in Form von Dividenden sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem Ortsbeirat im künftigen Ortsteil Groß Luja für investive Zwecke verwendet werden. Dies gilt auch für Erlöse aus der Veräußerung der kommunalen Aktienanteile.
- (17) Bei der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien im Ortsteil Groß Luja ist den Interessen des Ortsteiles Groß Luja der Vorrang einzuräumen. Erlöse aus der Nutzung und Vermarktung kommunaler Immobilien sowie aus deren Verkauf sollen nach Maßgabe des Haushaltes im Benehmen mit dem Ortsbeirat für investive Zwecke im Ortsteil Groß Luja verwendet werden, wobei für den Fall, dass Kredite zur Instandhaltung bzw. Sanierung der betreffenden Immobilie aufgenommen wurden, die für den in Betracht kommenden Kapitaldienst aufzuwendenden Mittel aus dem Haushalt der Stadt gegen zu rechnen sind.

§ 11 Wohilverhalten

- (1) Die Gemeinde Groß Luja verpflichtet sich ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung über vermögenswirksame Maßnahmen mit längerfristigen oder erheblichen schuldrechtlichen Verpflichtungen nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg durchzuführen.
- (2) Die Gemeinde Groß Luja verpflichtet sich ab dem 01.07.2001 bis zur Eingliederung Satzungen bzw. Änderungen von Satzungen (Änderungssatzungen) nur im Benehmen mit der Stadt Spremberg zu erlassen.

§ 12 Regelung von Streitigkeiten

- (1) Bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages wird ein Streitschlichtungsgremium, für das die vertragsschließenden Gemeinden je drei Vertreter bestimmen, gebildet. Die Stadtverordnetenversammlung Spremberg soll einem Vorschlag des Streitschlichtungsgremiums folgen.
- (2) Der Ortsbürgermeister vertritt für die Dauer von drei Kommunalwahlperioden den Ortsteil (die eingegliederte Gemeinde) in verwaltungsgerichtlichen Verfahren bei Streitigkeiten über die Auslegung des Vertrages, wobei vor einem gerichtlichen Rechtsstreit eine Beratung des Streitschlichtungsgremiums mit der Kommunalaufsichtsbehörde erfolgen sollte.

§ 13 Salvatorische Klausel

Sollte eine der vorstehenden Regelungen dem derzeit oder künftig geltenden Recht widersprechen, so soll sie durch eine rechtmäßige Regelung ersetzt werden, die dem Willen der Vertragsparteien möglichst nahe kommt.

§ 14
Wirksamwerden des Vertrages

- (1) Der Vertrag wird mit der Genehmigung durch das Ministerium des Innern des Landes Brandenburg und nach der öffentlichen Bekanntmachung der Genehmigung des Vertrages und des genehmigten Vertrages in den vertragschließenden Gemeinden wirksam.
- (2) Es besteht Übereinstimmung darüber, dass die Eingliederung zum 31.12.2002 erfolgen soll.

den 18. Februar 2002

den 18. Februar 2002

Für die Stadt Spremberg

Für die Gemeinde Groß Luja

gez. G. Quander
Amtdirektor

gez. Wochatz
Bürgermeister

gez. Brünsch
ehrenamtlicher Bürgermeister

gez. E. Franke
Vorsitzende der
Stadtverordnetenversammlung

Anlage A

Satzungen der einzugliedernden Gemeinde Groß Luja, die nach der Eingliederung fortbestehen (jedoch nicht länger als 5 Jahre), bis sie durch neues gemeinsames Ortsrecht ersetzt werden oder aus anderen Gründen außer Kraft treten:

1. Hundesteuersatzung

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Groß Luja bleibt im Rahmen ihrer Genehmigung durch die Kommunalaufsichtsbehörde, jedoch längstens bis zum Ende des fünften Jahres nach Ablauf des Jahres, in dem die Genehmigung erteilt wurde, in Kraft.

2. Friedhofssatzung und Friedhofsgebührensatzung

Die Friedhofssatzung bleibt bis einschließlich des Jahres 2007 in Kraft. Dies gilt nicht für jene Bestandteile der Satzung, deren Rechtswidrigkeit festgestellt werden sollte.

In jedem Falle bleiben die unter Bezugnahme auf die o. g. Satzungen der Gemeinde Groß Luja wirksam gewordene Ruhe- und Nutzungszeiten auch nach dem Außerkrafttreten der Satzungen, wie bis zum Zeitpunkt der Eingliederung gewährt, bestehen.

Anlage B

Grundsätze für die Verwendung der Mittel, die nach § 7 Abs. 1 und 2 dieses Vertrages zur Verfügung stehen.

1. Die o. g. Mittel werden für Bauvorhaben lt. der in der Anlage C dieses Vertrages aufgeführten Prioritätenliste verwendet.
2. Eine Änderung der Reihenfolge der unter Pkt. 1 genannten Projekte ist nur statthaft im Benehmen mit dem Ortsbeirat.

Anlage C

Mittelfristige Investitionen

1. Die Stadt Spremberg verpflichtet sich, mittelfristig, d. h. bis zum 31.12.2007, die in dem Absatz 3 dieser Anlage benannten Bauvorhaben nach Maßgabe des Haushaltes zu realisieren.
2. Zu diesem Zweck werden die auf Grund der Eingliederung in zwei Jahresscheiben zufließenden Zuwendungen des Landes, wobei der Betrag von Seiten der Stadt um 100 % auf 180.000 DM aufgestockt wird, auf Jahresscheiben verteilt, wie folgt verwendet:
 - a) 2003 - 140.000 DM
 - b) 2004 - 40.000 DM

3. Die Prioritätenliste umfasst folgende Bauvorhaben:

- Kauf des ehemaligen Konsums/Ausbau zu einem Gemeindezentrum in 2 Jahres -
scheiben/Bauabschnitten
- Sanierung des Feuerwehrgerätehauses/Integration in das zu errichtende Gemein-
dezentrum
- Abschluss Ausbau Wiesenweg
- Sanierung Sportlerheim/Außenanlagen Sportplatz
- Ausbau Festplatz (Tanzfläche mit überdachter Bühne)
- Sanierung Friedhofszaun/Sanierung Friedhofshalle

Anlage D

Im Haushaltsjahr 2002 begonnene Bauvorhaben der Gemeinde Groß Luja

Anlage E

Langfristige Bauvorhaben (Prioritätenliste)

1. Sanierung Ringweg
2. Sanierung Lindenstraße
3. Neubau Gehweg Spremberger Straße
4. Sanierung Buswartehäuschen

Anlage F

Vereine

1. SG Billard Groß Luja e. V.
Vors. Mario Lange
Ringweg 9, 03130 Groß Luja
2. SG Volleyball Groß Luja „Lujaer Grizzlys“
Vors. Sven Balzke
Spremberger Straße 3, 03130 Groß Luja
3. Angelverein „Edelweiß“ Groß Luja e. V.
Vors. Hans-Georg Richter
Lindenstraße 9, 03130 Groß Luja
4. Männerverein Groß Luja „Von der Wiege bis zum Grabe“
Vors. Arno Helbig
Lange Straße 15, 03130 Groß Luja
5. Freiwillige Feuerwehr Groß Luja
Owf.: Michael Kätzmer
Lindenstraße 1, 0130 Groß Luja
6. Jugendclub Groß Luja
Vors. Michael Krautz
Ringweg 7, 03130 Groß Luja

7. Volkssolidarität
Ortsgruppe Groß Luja
Vors. Kersten Klebig
Lange Straße 6, 03130 Groß Luja

8. Frauen-Sportgruppe Groß Luja
Vors. Bärbel Schwausch
Lindenstraße 10, 03130 Groß Luja

9. Jagdgenossenschaft Groß Luja
Vors. Erwin Karraß
Lange Straße 3, 03130 Groß Luja

10. Forstbetriebsgemeinschaft Türkendorf
(Graustein/Türkendorf/Groß Luja)
Vors. Alfred Nagora
Wiesenweg 1, 03130 Groß Luja